

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00062 vom 14. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00062 du 14 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00062 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Z.____ ist bei der A.____ angestellt, seit dem 19. Februar 2020 ist er nebenberuflich als musikalischer Leiter für den X.____ tätig. Am 3.

Dezember 2020 meldete sich Z.____

mit ausgefülltem Fragebogen für Selbständigerwerbende bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zur Anerkennung und Registrierung als Selbständigerwerbender an unter Angabe, dass seine Tätigkeit im Einstudieren von Chorliteratur, Gesangstraining und Orgelmusik zu Feierlichkeiten bestehe, und dass mit dem X.____ ein Vertrag bestehe (Urk.

E. 1.1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art.

E. 6

/50) .

2. Gegen den Einspracheentscheid vom 12. August 2024 erhob der X.____ am 14. September 2024 Beschwerde mit den Anträgen, die Verfügung der SVA Zürich vom 22. Oktober 2021 (wohl: der Einspracheentscheid vom 12.

August 2024) betreffend sozialversicherungsrechtliche Stellung sei aufzuheben; eventualiter sei festzustellen, dass die angefochtene Verfügung (wohl: der angefochtene Einspracheentscheid) keine rückwirkende Rechtswirkung entfalte und es sei der Zeitpunkt, ab welchem das an Z.____ ausbezahlte Honorar durch den X.____ mit der Ausgleichskasse als Arbeitnehmereinkommen abzurechnen sei, frühestens auf den 1. Januar 2025 festzulegen (Urk. 1 S. 1).

Die Ausgleichskasse stellte mit Vernehmlassung vom 15. Oktober 2024 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk.

7). Mit Replik vom 5.

Dezember 2024 hielt der X.____ , nun vertreten durch Rechtsanwalt lic.

jur . Langenegger, im Wesentlichen an seinen Vorbringen fest; die Eingabe erfolgte auch im Namen von Z.____ (Urk.

E. 10

-

E. 11

/1-2). Die Aus gleichskasse verzichtete am 20. Dezember 2024 auf Duplik (Urk.

13), was dem X.____ und - unter Beiladung von Z.____ zum Prozess - au ch

Z.____ mit Verfügung vom 10. Januar 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 13

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen versicherung , AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einer oder einem Arbeitgebenden in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 146 V 139 E. 3.1 mit Hinweis). 1. 2

Gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherungen heraus gegebenen Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML; in der seit 1. Januar 2021 gültigen Fassung; vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 133 V 587 E. 6.1) sind Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos im Allgemeinen das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal sowie eigene Geschäftsräumlichkeiten (Rz . 1019). Das wirtschaftliche beziehungsweise arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis kommt demgegenüber in der Regel beim Vorhandensein der folgenden Gegebenheiten zum Ausdruck: Weisungsrecht,

Unterordnungsverhältnis,

Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, Konkurrenzverbot, Präsenzpflcht (Rz . 1020). 1. 3

Gemäss

Rz . 4034

der WML (in der seit 1. Januar 2024 gültigen Fassung; inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend

wie die einschlägigen Rz . 4039 in den ab 1. Januar 2020

bis Ende 2023 gültigen Versionen) kann

u.a .

bei Musikerinnen und Musikern für die Beurteilung der Frage, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt , insbesondere massgebend sein: die Häufigkeit der Auftritte bei bestimmten Veranstaltungen, die Dauer des Engagements, die Bedeutung der Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung, die arbeitsorganisatorische Einbindung zum Veranstalter. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen damit, der Beigeladene trage kein Unternehmerrisiko und sei im bestehenden Betrieb eingebunden. Dass der Beigeladene die Konzertlieder auswähle, jeweils den Chor leite und mit den Sängern arbeite, weise Merkmale sowohl selbständiger wie unselbständiger Erwerbstätigkeit auf. Der Beigeladene trete mit dem Chor im Namen des Beschwerdeführers im Rahmen eines unbefristeten Auftragsverhältnisses auf. Er tätige weder Investitionen, beschäftige Mitarbeiter noch trage er das Inkassorisiko. Er lasse ausserdem die Administration über den Beschwerdeführer abwickeln und trage Unkosten nicht selbst (Spesenabrechnung) . Er stelle lediglich seine Arbeitskraft zur Verfügung. Diese Merkmale wiesen auf unselbständige Erwerbstätigkeit hin (Urk. 2) . 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen zur Hauptsache vorbringen, im Einspracheentscheid würden wesentliche Merkmale, die für selbständige Erwerbstätigkeit sprechen, ausser Acht gelassen ;

s o vorab das Bestehen eines rechtsgültigen (nicht rechtsmissbräuchlichen)

Auftragsverhältnisses, das als solches typischerweise mit selbständiger Betätigung einhergehe und mit Rücksicht auf das Prinzip der Vertragsfreiheit nicht leichtthin vernachlässigt werden dürfe. Das Auftragsverhältnis füge sodann bezüglich dem Unternehmerrisiko eine wesentliche Komponente (Ausfallrisiken) hinzu. Schliesslich würden die arbeitsorganisatorischen Gegebenheiten der Chorleitung, insbesondere deren weitgehende Autonomie bei der Auftrags Erfüllung, nicht berücksichtigt. Eine sorgfältige Würdigung aller Umstände führe im vorliegenden Fall zum Resultat, dass das Auftragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beigeladenen als selbständigerwerbend zu qualifizieren sei .

Sollte der Hauptantrag abgewiesen werden, sei zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt das neue AHV-Beitragsregime gelten soll. Denn zwischenzeitlich habe die Beschwerdegegnerin vom Beigeladenen aufgrund von dessen Deklarationen AHV - Beiträge als Selbständigerwerbender erhoben ; der Beschwerdeführer und der Beigeladene seien daher in gutem Glauben davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin den Beigeladenen als Selbständigerwerbenden anerkannt und die gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2021

erhobene Einsprache still schweigend abgeschrieben habe

(Urk. 1).

Replicando liessen der Beschwerdeführer wie auch der Beigeladene zur Hauptsache ergänzen, der Beigeladene habe die vom Beschwerdeführer erhaltenen Honorare in den Steuererklärungen 2020 bis 2023 als Einkünfte aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit deklariert. Die Beschwerdegegnerin habe diese Honorare als Grundlage für die Berechnung von Konto-Rechnungen und für die definitiven Rechnungen (Verfügungen) der Beiträge des Beigeladenen als selbständigerwerbender genommen. Damit habe die Beschwerdegegnerin selber gezeigt, dass ein Abweichen von der höchst richterlichen Praxis im Einzelfall praktisch möglich sei (Urk. 10) . 3.

Die Rechtsbeziehungen

zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beigeladenen werden durch die «Auftragsbestätigung betr. Musikalische Leitung des X.____» vom 19. Februar 2020

bestimmt: Danach übernimmt der Beigeladene

als Auftragnehmer die musikalische Leitung des Beschwerdeführers. Diese umfasst im Wesentlichen die Festlegung der Repertoire- und Auftritts-/Konzertlieder in Zusammenarbeit mit der Musikkommission des Beschwerdeführers, die Leitung der wöchentlichen 2-stündigen Chorproben (jeweils Mittwoch), die Durchführung allfälliger Register- und weiterer Proben sowie das Dirigat bei Auftritten und Konzerten des Beschwerdeführers, welche jeweils möglichst frühzeitig mit dem Vorstand des Beschwerdeführers abgemacht und festgelegt werden. Der Beschwerdeführer als Auftraggeber entschädigt den Beigeladenen für seinen Aufwand mit einem Honorar von Fr. 100.--

pro Stunde bis zum Abschluss der Chorleiterausbildung (voraussichtlich Ende Juni 2020) und hierauf mit Fr.

120.--

pro Stunde. Spesenentschädigung (z.B. Druckkosten für Musikalien für Chorsänger) gemäss Absprache. Vorstand und Musikkommission unterstützen den Beigeladenen soweit möglich in seiner Aufgabe. Das Auftragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es kann jederzeit beendet werden (Art. 404 Abs. 1 OR), wobei die Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf (Art. 404 Abs. 2 OR), also z.B.

nicht kurzfristig vor einem angesagten Konzert. Die Vertragspartner sind gehalten, eine beabsichtigte Beendigung so früh wie möglich anzukündigen. Der Beigeladene übernimmt die musikalische Leitung und das Dirigat als selbständiger Auftragnehmer und meldet sich bei der SVA als selbständig Erwerbender im Nebenerwerb an (Urk.

3/3) . 4. 4.1

Umstritten und zu prüfen ist nach dem Gesagten, ob die

Beschwerdegegnerin die vom Beigeladenen

für den Beschwerdeführer ausgeführte

Tätigkeit als Chorleiter

zu Recht als unselbständige Erwerbstätigkeit

erachtet hat. Vorwegzuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass die AHV-beitragsrechtliche Unterscheidung des Selbständigerwerbenden

vom Unselbständigerwerbenden auf einer unabhängigen

sozialversicherungsrechtlichen Begriffsbildung

beruht, die sich mit dem, was üblicherweise unter einem (Un-)Selbständigen verstanden

werden mag, nicht zu decken braucht (BGE 122 V 69 E. 3b). Insbesondere ist die von den Parteien

im Rahmen der zivilrechtlichen

Vertragsfreiheit

gewählte

Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses

nicht ausschlaggebend (vgl. E. 1.1 hiervor). Ebenso

wenig sind die einseitig von einer Vertragspartei oder auch von beiden Parteien übereinstimmend vorgenommene AHV-rechtliche Qualifikation und Deklaration für den Sozialversicherungsrichter bindend (Urteil des Bundesgerichts 9C_246/2011 vom 22. November 2011 E. 6.4 in fine

unter Hinweis auf AHI 2003 S. 361, H 276/02 E. 8). Vielmehr ist die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, anhand der AHV-rechtlichen Kriterien zu beurteilen.

4.2

Unter dem

Aspekt des Unternehmerrisikos

ist festzustellen,

dass erhebliche

Investitionen

nicht

ersichtlich

sind, wovon auch unter Berücksichtigung der beschwerde weise angeführten

(nicht näher bezifferten) Kosten für das IT Abonnement wie auch der Anschaffung eines E-Pianos auszugehen ist; alsdann verfügt der Beigeladene weder über

Geschäftsräumlichkeiten noch beschäftigt er Personal (Urk. 6/1). Hat der Beigeladene

jedoch nur geringe Investitionen zu tätigen bzw. keine erheblichen fixen Kosten

zu tragen, besteht kein eigentliches Betriebsrisiko. Auch ein nennenswertes Inkasso- bzw. Delkredererisiko liegt

nicht vor (Urk.

1 S.

5).

E in rechtserhebliches Unternehmen Risiko in Form von (krankheits - oder ferienbedingte n) Ausfallrisiken ist alsdann nicht gegeben ;

denn erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg ,

gilt dies nach der Rechtsprechung

nur dann als Geschäftsrisiko einer selbständig erwerbenden Person, wenn beträchtliche Investitionen zu tätigen oder Angestelltenlöhne zu bezahlen sind (vgl. BGE 149 V 57 E. 7.6.1.1) .

Da ss der Beig e ladene seine Honoraransprüche bei defizitären Konzerten gelegent lich reduziert , Unkosten oft selber trägt (Beschaffung von Musiknoten) und auch sonst zurückhaltend Rechnung für Spesen stellt (vgl.

zum Ganzen Urk.

1 S .

5 f.) ,

spricht alsdann nicht zwingend für selbständige Erwerbstätigkeit .

Allerdings erfordert die Tätigkeit de s Beigeladenen

von ihrer Art her

weder

kost spielige Infrastruktur

noch erhebliche personelle

Mittel, weshalb

für die Beant wortung der Frage, ob selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gegeben ist,

der Fokus auf

Art und Umfang der arbeitsorganisatorischen und wirtschaft lichen Abhängigkeit zu richten ist (vgl. BGE 144 V 111). 4.3

Aus der «Auftragsbestätigung betr. Musikalische Leitung des X.____ » vom 1 9. Februar 2020

geht hervor, dass der Beigeladene zur Leitung der wöchentlichen 2-stündigen Chorproben verpflichtet ist, wobei ihn gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers eine Präsenzpflicht trifft .

D ie Proben hat

d er

Beigeladene grundsätzlich persönlich durchzuführen ; eine Delegation an Dritte

ist nur beschränkt erlaubt (Urk.

1 S.

6) .

Unter dem Aspekt der arbeitsorganisatorischen (Un-)Abhängigkeit besteht

somit nicht nur ein gewisser Arbeitsplan , sondern

im Grundsatz auch eine Pflicht zur persönlichen

Aufgabenerfüllung , welche beiden

Umstände Merkmale unselbständige r Erwerbstätigkeit sind (vgl. E. 1.2 hiervor) .

Alsdann werden dem Beigeladenen durchaus Zielvorgaben gemacht (« Ein Chor , der sich hören lassen kann »; Urk. 1 S. 6) .

Auch erfolgt die Festlegung der Repertoire- und Auftritts-/Konzertlieder

durch den Beigeladenen

nicht autonom , sondern hat

in Zusammenarbeit mit der Musikkommission des Beschwerdeführers zu erfolgen . In diesem Zusammenhang

ist

von einem mehr oder weniger ausgeprägten Weisungsrecht des Beschwerdeführers auszugehen,

kann doch

ohne weiteres angenommen werden , dass

die Musikkommission

bei Auswahl und

Festlegung der Repertoire- und Auftritts-/Konzertlieder

abschlies send

bestimmt . Das s

der Beigeladene als einzige professionelle Fachkraft die Entscheidungen über das richtige Vorgehen zur Erreichung der Ziele (« ein Chor , der sich hören lassen kann ») selbständig und frei

trifft , ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers

(Urk. 1 S. 6) für die beitragsrechtliche Qualifikation nicht ausschlaggebend .

Denn dass die Mitglieder des Vorstandes und der Musikkommission als musikalische Laien dem Beigeladenen

in fachlicher Hinsicht

keine Weisungen erteilen

(können) ,

liegt

auf der Hand (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_401/2017 vom 12. Juli 2017 E. 3.2 und 9C_45/2020, 9C_46/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 7.2.3).

Unter dem Aspekt der arbeitsorganisatorischen (Un-)Abhängigkeit ist weiter insbesondere von

Bedeutung, dass es sich beim Engagement des Beigeladenen

um

eine unbefristete Verpflichtung handelt bzw. der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist (vgl. dazu auch die in Rz. 4034 WML erwähnten Kriterien, E. 1.3 hiervor). Daher und weil das Erarbeiten und Aufführen von

Werken/ Konzertliedern

ein regelmässige und enge

Zusammenwirken

mit dem Beschwerdeführer

bedingt

und

letzterer sich

zudem zur weitestmöglichen Unterstützung des Beigeladenen verpflichtet hat, ist von einer (engen) Zusammenarbeit

und Einbindung in die Organisation

des Beschwerdeführers auszugehen, wie sie mit derjenigen

eines Arbeitnehmenden vergleichbar ist. Darauf ist umso mehr zu schliessen, als – was beschwerdeweise unbestritten blieb – der Beigeladene bei

Aufführungen

im Namen des Beschwerdeführers auftritt;

so deutet denn auch nichts darauf hin, dass der Beigeladene

bei Aufführungen dergestalt im Vordergrund

steht,

dass er von den Konzertbesuchenden als vom Beschwerdeführer unabhängig

wahrgenommen wird. Jedoch ist nach der Rechtsprechung nur dann von selbständiger Erwerbstätigkeit auszugehen, wenn beim Auftritt eines Musikers dessen Persönlichkeit dermassen im Vordergrund steht, dass daneben dessen Festlegung auf ein bestimmtes Konzertprogramm als irrelevant erscheint (vgl. Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Auflage,

Art. 5 Rz. 93; vgl. auch E. 1.3 hiervor).

Die vorliegenden

Begebenheiten

lassen den Beigeladenen

nach dem Gesagten

insgesamt vielmehr als Teil der Organisation des Beschwerdeführers erscheinen, was aus AHV-rechtlicher Sicht für unselbständige Erwerbstätigkeit spricht. Anzumerken bleibt, dass der Beigeladene auch auf der Homepage des Beschwerdeführers in Erscheinung tritt,

was die Einbindung

in dessen Organisation

zusätzlich

unterstreicht. Gemäss aktuellem Internetauftritt des Beschwerdeführers ist er (nun)

so gar Mitglied des Vorstandes des Beschwerdeführers.

4.4

Als Umstände,

die

für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen,

ist immerhin

das Fehlen eines Konkurrenzverbots

zu nennen.

In die gleiche Richtung deutet, dass keine ausgeprägte wirtschaftliche Abhängigkeit vom Beschwerdeführer besteht. Allerdings ist Letzteres nicht der Art der Tätigkeit oder der Ausgestaltung der Rechtsbeziehung

geschuldet, sondern rührt in erster Linie

daher, dass es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Tätigkeit um einen Nebenerwerb handelt.

4.5

Treten

Merkmale beider Erwerbsarten

zu Tage, hat sich der Entscheid danach zu richten, welche

Merkmale

überwiegen (vgl. E. 1.1 hiervor).

Vorliegend weist

die vom Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit

nach dem Gesagten

Merkmale auf, die überwiegend zugunsten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sprechen. Dies betrifft – zusammengefasst – nicht nur das fehlende (vorliegend allerdings nicht ausschlaggebende) spezifische Unternehmerrisiko (E. 4.2), sondern insbesondere

Aspekte der arbeitsorganisatorische n

Abhängigkeit , wie sie

in den

verschiedenen Festlegungen des Beschwerdeführers (betr. Chorproben, weitgehend persönliche r Aufgabenerfüllung,

erforderliche r Zusammenarbeit

bei der Festlegung der Repertoire- und Auftritts-/Konzertlieder) ersichtlich werden

und

vor allem in der auf lange Dauer angelegten Einbindung des Beigeladenen in die Organisation

des Beschwerdeführers nach innen wie

auch

bei

Auftritten gegen aussen

(Auf - führungen ,

Homepage)

zum Ausdruck

gelangen (E. 4.3) .

In der Gesamtbetrachtung

über wie gen diese Merkmale

deutlich.

Den

genannten

gegenläufigen Aspekten

(E. 4.4)

ist

vorliegend

auch vereint

weniger Gewicht beizumessen;

sie vermögen

die

in Richtung

unselbständige Erwerbstätigkeit

weisenden Umstände

jedenfalls

nicht aufzuwiegen. 4.6

Damit hat die Beschwerde gegen die Tätigkeit des Beigeladenen als Chorleiter des Beschwerdeführers zu Recht als im AHV - beitragsrechtlichen Sinne

unselbständig qualifiziert und sein Gesuch um Registrierung als Selbständigerwerbender insoweit zu Recht abgewiesen. 5.

5.1

Der Beschwerdeführer

und der Beigeladene bringen eventualiter

vor, die Beschwerde gegen sie habe

für die Beitragsjahre 2020 (Urk.

5/34)

und 2021

(Urk.

5/42) bereits AHV- Beiträge (für Selbständigerwerbende) auf den ausbezahlten Honoraren erhoben. Auch aus Gründen des Gutgläubensschutzes sei die Qualifikation (als unselbständige Erwerbstätigkeit)

erst per 1. Januar 2025 vorzunehmen. 5.2

Die Berufung auf den Gutgläubensschutz bzw. das Vertrauensschutzprinzip

(zu den kumulativ erforderlichen Voraussetzungen vgl. statt vieler BGE 143 V 95 E. 3.6.2) verfährt schon daher nicht,

als

nicht ersichtlich ist und auch nicht konkret geltend gemacht wird, dass oder inwiefern der Beschwerdeführer und /oder der Beigeladene Dispositionen getroffen haben,

die nicht ohne Nachteile rückgängig zu machen sind. Soweit in diesem Zusammenhang allein geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer und der Beigeladene hätten im Hinblick auf eine allfällige spätere rückwirkende Neuveranlagung von AHV-Beiträgen «keine Vorkehrungen» getroffen (vgl. Urk. 1 S. 8), bleibt anzumerken, dass eine allfällige Unterlassung des Beschwerdeführers, Rückstellungen für Arbeitgeberbeiträge

zu bilden,

nicht genügt, da

der bloße Verbrauch von Geldmitteln

nicht als relevante Disposition

gilt

(BGE 142 V 259 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_702/2021 vom 4. Februar 2022 E. 5.3) . 5.3

Soweit mit dem Hinweis auf die bereits erlassenen Beitragsverfügungen für die Beitragsjahre 2020 (Urk. 5/34) und 2021 (Urk. 5/42)

geltend gemacht werden soll, die fraglichen Beitragsjahre seien bereits (rechtskräftig) verfügt und ein Zurück kommen auf diese

sei unzulässig ,

wäre

dar auf nicht näher einzugehen . Denn im vorliegenden Verfahren ist nur die (grundsätzliche) Frage

zu prüfen , ob die Beschwerde gegen die Beigeladenen im Lichte der Vereinbarung vom 19.

Februar 2020

zu Recht als unselbständig Erwerbenden qualifiziert hat . Nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und somit auch nicht Thema im vorliegenden Prozess bildet die Frage, ob

und bejahendenfalls

in welchem Umfang die Beschwerde gegen die Beigeladenen auf von ihr

für einzelne Beitragsjahre bereits erlassene Beitragsverfügungen (für Selbständig Erwerbende) zurückkommen kann. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ernst Langenegger - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.